



Foto: Verein Ehe ohne Grenzen

Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Ein gemeinsames Familienleben ist ein gesetzlich gewährleistetes Grundrecht. Es ist Ankerpunkt für viele Menschen, der Sicherheit und Halt gibt. Dabei spielt es keine Rolle, welche Staatsbürger:innenschaft die einzelnen Personen haben, es zählt allein das Gefühl der Zugehörigkeit. Doch das Gesetz zieht hier einen Strich und behandelt Familien nach dem Land, in dem die einzelnen Personen zufällig geboren wurden. Familien (auch mit Kindern) werden dadurch zerrissen und ungleich behandelt.

Das Gesetz behandelt Familien unterschiedlich und zwar nach dem Land, in dem die einzelnen Personen geboren wurden. Trotz dem in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Privat- und Familienleben (**Artikel 8 EMRK**), dem Recht auf Eheschließung (**Artikel 12 EMRK**) und dem auf verschiedene Grundlagen gestützten „**Kindeswohl**“ stehen binationale Familien – also Personen mit unterschiedlicher Staatsbürger:innenschaft – seit Einführung des Fremdenrechtspaktes am 1.1.2006 vor riesigen Hürden und werden dadurch oftmals zerrissen.

Im Jahr 2022 wurden in Österreich rund **32% der Ehen und eingetragene Partnerschaften** mit „ausländischer Beteiligung“ geschlossen (Migrationsbericht 2023, Statistik Austria), die Rechtslage betrifft also einen erheblichen Teil der Bevölkerung.

Gesetze und Grundlagen

Grundlage für die Familienzusammenführung (FZF) ist entweder das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder das Asylgesetz (Infoblatt Nr. 6), wobei es keine Wahlmöglichkeit gibt.

Hier wird nur die FZF nach dem NAG behandelt.

Die FZF nach dem NAG findet v.a. **bei binationalen Familien**, in denen ein Teil **österreichische:r Staatsbürger:in und der andere Drittstaatsangehörige:r** ist, Anwendung.

Auch Familienangehörige asylberechtigter Personen können bei der FZF unter das NAG fallen. Bei diesen kommt es auf den Zeitpunkt der Eheschließung an und ob diese mit der Flucht in Verbindung stand: Bei einer nach der Einreise nach Österreich geschlossenen Ehe sind die Regelungen des NAG statt den vereinfachten nach dem Asylgesetz maßgeblich. Als Basis muss eine Ehe nach den Gesetzen des Landes, in dem geheiratet wurde,

geschlossen und anerkannt sein. Sie darf nicht gegen die öffentliche Ordnung und die Grundrechte verstoßen (ordre public). Im **asylrechtlichen „Age-Out-Verfahren“** – wenn Angehörige von Asylberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig waren und im Laufe des Verfahrens volljährig geworden sind – muss das NAG zur FZF herangezogen werden. Auch im NAG geregelt sind die **massiven Erleichterungen für Angehörige von in Österreich lebenden EWR-Bürger:innen**. Damit Angehörige von Österreicher:innen ebenso zu dieser Sonderstellung kommen können, muss der:die Österreicher:in erst Gebrauch von seinem:ihrer Recht auf Freizügigkeit innerhalb des EWR-Raumes machen und damit „**freizügigkeitsberechtigte:r**“ **Österreicher:in** werden.

Wichtig: Während eines Asylverfahrens bzw. nach dessen rechtskräftig negativem Abschluss ist keine FZF nach dem NAG zulässig (mit Ausnahme zu EWR-Bürger:innen und „freizügigkeitsberechtigten“ Österreicher:innen). Es ist erst nach einer (freiwilligen) Rückkehr möglich.

Familienangehörige

Der **Begriff Familienangehörige** kann unterschiedliche Personengruppen umfassen. Das NAG unterscheidet zwischen Familienangehörigen der Kernfamilie und weiteren Angehörigen. Für Angehörige von EWR-Bürger:innen bzw. „freizügigkeitsberechtigten“ Österreicher:innen gibt es eine erweiterte Definition. Zur **Kernfamilie** zählen minderjährige ledige Kinder (Alter im Antragszeitpunkt relevant), einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder. Ebenso gehören Ehepartner:innen und eingetragene Partner:innen dazu, wobei diese zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein müssen.

Weitere Angehörige, z.B. volljährige Kinder, Schwiegereltern oder Lebensgefährte:innen werden lediglich als Angehörige definiert und können u.U. eine „Niederlassungsbewilligung Angehörige“ bekommen, für die noch zusätzliche Bedingungen zu erfüllen sind und mit der kein Arbeitsmarktzugang verbunden ist.

Was brauche ich?

ALLGEMEINE ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN

(gelten NICHT für die „Aufenthaltskarte“)

Ausreichend Unterhaltsmittel

- Einkommen: Erfüllt werden müssen die jährlich angepassten Richtsätze nach § 293 ASVG.

- > **Monatlicher Ehepaarrichtsatz (2024: € 1.921,46)**
- + **ggf. Kinderrichtsatz (2024: € 187,93)**
- + **Regelmäßige monatliche Aufwendungen (Miete und Kredite) abzüglich Freibetrag (freie Station) 2024: € 359,72**
- = **benötigtes Einkommen**

- Die Unterhaltsmittel müssen v.a. durch ein **festes und regelmäßiges monatliches Nettoeinkommen** nachgewiesen werden (dazu zählen auch das 13. und 14. Monatsgehalt)
- Zusätzlich durch Ersparnisse und Vermögen (Berücksichtigung liegt im Ermessen der Behörde!)

Mehr Infos dazu, finden sich in der „Informationsbroschüre zur Unterhaltsberechnung“ des BMI.

Deutsch vor Zuzug

- **A1 Deutschzertifikat** oder höherwertig
- Entfällt: bei Vorliegen eines Schulabschlusses (z.B. aus dem Herkunftsland), der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. einem Abschluss an einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht
- Entfällt: bei FZF mit Asylberechtigten

Ortsübliche Unterkunft

- Rechtsanspruch auf eine Unterkunft, die dem Standard einer vergleichbar großen Familie in der gleichen Wohnumgebung entspricht

Krankenversicherung

- **In Österreich leistungspflichtige alle Risiken abdeckende Versicherung** für den:die Antragsteller:in
- Nachweis einer zukünftigen Mitversicherung nach § 123 ASVG bei Familienangehörigen der Kernfamilie

Zusätzlich gibt es bei Erstanträgen je nach Bundesland begrenzt zur Verfügung stehende Quotenplätze, wenn die:der Zusammenführende Drittstaatsangehörige:r ist.

Erteilungshindernisse

Nicht nur bei fehlenden Voraussetzungen, sondern auch bei Vorliegen gewisser Gründe kann das Aufenthaltsrecht verwehrt werden, wie z.B. einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die:den Antragsteller:in (z.B. das Nichtbefolgen einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung oder ein Einreiseverbot).

Wichtig: Der **Antrag** auf den Aufenthaltstitel beinhaltet **kein Bleiberecht**. Die Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts ist deshalb ebenfalls ein Erteilungshindernis! (gilt nicht für „Aufenthaltskarte“).

Aufenthaltsehe: Nach § 117 StGB ist eine Eheschließung bzw. Eintragung einer Partner:innenschaft ohne Familienleben iSd Artikel 8 EMRK, nur zum Zweck ein Aufenthaltsrecht zu bekommen, strafbar. Die Fremdenpolizei kann dies ab der Einleitung der Eheschließung überprüfen.

Für eine Ablehnung des Aufenthaltsrechts genügt der Verdacht der Niederlassungsbehörde, unabhängig vom Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen.

WER BEANTRAGT WAS?

Zusammenführende	Antragsteller:innen	Aufenthaltsrecht	Gültigkeit
Österreichische Staatsbürger:innen	Drittstaatsangehörige	„Aufenthaltstitel Familienangehörige:r“ § 47 Abs 2 NAG (oder „Niederlassungsbewilligung Angehörige:r“ § 47 Abs 3 NAG)	1 - 1 - 3
Asylberechtigte (Eheschließung nach der Flucht)	Drittstaatsangehörige	„Rot-Weiß-Rot Karte plus“ § 46 Abs 1 NAG	1 - 1 - 3
Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel für Österreich (z. B. „Daueraufenthalt EU“, „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ etc.)	Drittstaatsangehörige	„Rot-Weiß-Rot Karte plus“ § 46 Abs 1 NAG	1 - 1 - 3
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligungen in Österreich (das geht nur bei in § 69 NAG definierten Aufenthaltsbewilligungen z.B. „Aufenthaltsbewilligung Studentin“ etc.)	Drittstaatsangehörige	„Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“ § 69 NAG	1 - 1 - 3
EWR-Bürger:innen (in Österreich lebend) und freizügigkeitsberechtigte Österreicher:innen	Drittstaatsangehörige (durch die Familienangehörigkeit werden sie zu „begünstigten Drittstaatsangehörigen“)	„Aufenthaltskarte“ § 54 NAG (mehr dazu weiter unten)	5 Jahre
Subsidiär Schutzberechtigte (Eheschließung nach der Flucht)	Familienzusammenführung nicht möglich! (Erst nach Umstieg auf Daueraufenthalt EU!)		
Drittstaatsangehörige mit einer „Aufenthaltsbewilligung (plus)“	Familienzusammenführung nicht möglich! (Erst nach Umstieg auf Rot-Weiß-Rot Karte plus!)		

Nach fünfjähriger durchgehender Niederlassung kann ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Daueraufenthalt EU) beantragt werden, im Anschluss an eine „Aufenthaltskarte“ die „Daueraufenthaltskarte“.

Wo?

ORT DER ANTRAGSTELLUNG (nicht für die „Aufenthaltskarte“)

Im NAG gilt der Grundsatz der **Auslandsantragstellung**, das heißt, Anträge müssen **persönlich (!)** bei der zuständigen österreichischen Botschaft gestellt werden.

Zulässig ist die **Inlandsantragstellung** in Österreich **nur** bei

- Angehörigen von österreichischen Staatsbürger:innen
- Personen die visumfrei einreisen können

Voraussetzung sind dabei rechtmäßige Einreise und Aufenthalt. Die Anträge sind diesfalls bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde einzubringen (in Wien: MA 35, sonst: Bezirkshauptmannschaften).

ANTRAGSTELLUNG INLAND

> 6 Monate Zeit für Entscheidung > Abholung AT ODER Ausreise notwendig, wenn Entscheidung länger als Visum bzw. Visafreiheit dauert > Visum D § 25 FPG bei der zuständigen Botschaft (Vorsicht: rechtmäßiger Wohnsitz notwendig – § 8 Abs 1 FPG) zur Einreise und Abholung des AT in Österreich

ANTRAGSTELLUNG AUSLAND

> Warten bis Entscheidung > Visum D § 25 FPG bei der zuständigen Botschaft (Vorsicht: rechtmäßiger Wohnsitz notwendig – § 8 Abs 1 FPG) zur Einreise und Abholung des AT in Österreich

WAS TUN, WENN ETWAS FEHLT?

Dokumente und Nachsichtsanträge

Ausländische Dokumente sind beglaubigt (bzw. mit Apostille) und in beglaubigter Übersetzung von gerichtlich beeideten Dolmetscher:innen vorzulegen.

- **Fehlendes Dokument:** Antrag auf „Heilung eines Mangels“ § 19 Abs 8 NAG möglich, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist das Dokument zu besorgen bzw. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK
- **Fehlender Deutschnachweis:** Zusatzantrag § 21a Abs 5 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK möglich
- **Ausnahmsweise Zulässigkeit der Inlandsantragstellung:** Zusatzantrag § 21 Abs 3 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK möglich
- Das ausnahmsweise Abwarten über die zulässige Aufenthaltsdauer hinaus muss von Amts wegen iSd § 11 Abs 3 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK abgewogen werden.

AUSNAHME – Türkische Staatsangehörige

Aufgrund des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Türkei ist die Rechtslage bei der FZF für türkische Staatsangehörige mit Erwerbsabsicht auf den Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Abkommens eingefroren, das heißt, es gilt die sogenannte „Stillhalteklausele“ und somit die **günstigere Rechtslage des Fremdengesetzes 1997 statt dem NAG**.

AUSNAHME – EWR-Bürger:innen und „freizügigkeitsberechtigte“ Österreicher:innen

Angehörigen von in Österreich lebenden EWR-Bürger:innen (inkl. Schweiz) und Angehörigen von österreichischen Staatsbürger:innen, die Gebrauch von ihrem Grundrecht auf Freizügigkeit innerhalb des EWR-Raumes gemacht haben, kommen massive Erleichterungen bei der FZF und eine begünstigte Rechtsstellung zu. Sie werden zu „begünstigten Drittstaatsangehörigen“.

Basierend auf der **EU-Richtlinie zur Freizügigkeit 2004/38/EG** existiert für diese bereits durch die Eigenschaft als Familienangehörige ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht im Mitgliedstaat, in dem die:der Zusammenführende den Lebensmittelpunkt hat.

Das Aufenthaltsrecht muss nicht mehr erteilt sondern nur mehr dokumentiert werden und ist **bereits ab dem Zeitpunkt der**

Eheschließung bzw. Eintragung der Partnerschaft rechtmäßig

– unabhängig von Verfahrensdauer und Gültigkeit des Einreisevisums.

Erleichterungen:

- **Kein** Erfüllen der Einkommensrichtsätze und Deutschkenntnisse notwendig!
- Erweiterter Kreis der Familienangehörigen
- Nur Inlandsantragstellung (in Wien sind die EWR-Referate der MA35 zuständig, überall anders die Bezirkshauptmannschaften)
- Zur Einreise kann man ein erleichtertes Visum 15b FPG beantragen

Da Österreicher:innen zuerst einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklichen müssen (z.B. durch Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Land), damit deren Angehörige in den Genuss dieser Erleichterungen kommen können, spricht man von **Inländer:innendiskriminierung**.

WAS TUN GEGEN EINE NEGATIVE ENTSCHEIDUNG?

Rechtsmittel

Gemäß § 73 AVG hat die Niederlassungsbehörde **sechs Monate** Zeit, ein Verfahren abzuschließen und mittels **Bescheid** über den Antrag zu entscheiden. Sollte diese Zeit überschritten werden, gibt es die Möglichkeit sich kostenfrei an die **Volksanwaltschaft** zu wenden oder das Rechtsmittel der Säumnisbeschwerde zu erheben.

Gegen eine negative Entscheidung steht der Weg an die Landesverwaltungsgerichte offen, bei denen eine **Bescheidbeschwerde** eingebracht werden kann (keine Anwaltpflicht).

WER BERÄT DAZU?

Beratungsstellen und Anwält:innen

Ehe ohne Grenzen: ehe-ohne-grenzen.at

Beratungszentrum für Migrant:innen:

migrant.at/einrichtungen/hoher-markt

Caritas Fremdenrechtsberatung in Wien und Graz

Helping Hands: helpinghands.at

Verein Fibel: verein-fibel.at

Zebra (Graz): zebra.or.at

Netzwerk Asylanwält:innen: asylanwalt.at

(Peregrina Rechtskomitee Lambda)

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien

Text: *asylkoordination österreich*

Grafik: Almut Rink für visual affairs

ADRESSE

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien
T +43 1 532 12 91
asylkoordination@asyl.at
www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich
IBAN AT0814000018 1066 5749
BIC BAWAATWW